

2019

MOTOR YACHT CLUB PASSAU e.V. NR.



GÄSTEBLATT

Name:			
Anschrift:			
Bootskennzeichen:		Bootslänge in Meter:	
Anreise am:	Abreise am:	Liegezeit:	Nächte:
		€	€
Kostenbeitrag	je Übernachtung bis 6,99 m	16,00 €	
Kostenbeitrag	je Übernachtung 7,00 m - 9,99m	20,00 €	
Kostenbeitrag	je Übernachtung 10,00 m - 11,99m	25,00 €	
Kostenbeitrag	je Übernachtung ab 12,00 m	30,00 €	
Kostenbeitrag	einmalige Kranung Schlauchboot	25,00 €	
Kostenbeitrag	einmalige Kranung bis 6,99 m	50,00 €	
Kostenbeitrag	einmalige Kranung ab 7,00 m	60,00 €	
Kostenbeitrag	KFZ-Parkplatz (pro Tag)	5,00 €	
Kostenbeitrag	Trailerabstellplatz (pro Tag)	5,00 €	
	Spende		
Gästekarte erhalten:	Karte zurück ok:	Summe	

Der MYC-Passau bedankt sich für Ihren Besuch und wünscht einen angenehmen Aufenthalt

Notizen:

vereinnahmt für MYCP von:

Datum, Unterschrift:

Hafenordnung für Gastlieger des MYC Passau

§ 1

Diese Hafenordnung gilt für den gesamten Hafengebiet des MYC Passau e. V. und ist Bestandteil des Liegeplatzvertrags.

§ 2

Das Betreten und Befahren der Hafenanlagen ist nur Gastliegern, deren Familienangehörigen bzw. (widerruflich) deren Gästen gestattet. Fremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Clubgelände nicht gestattet.

§ 3

Das Betreten und Benützen der Hafen-, Kran- und Steganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegenüber dem MYC Passau, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche sind auf Schäden zurückzuführen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Ein Versicherungsschutz für Personen- oder Sachschäden besteht seitens des MYC Passau nicht.

Eltern haften für ihre Kinder. Der Gastlieger ist für das Verhalten seiner Gäste verantwortlich.

§ 4

Das Befahren des Hafenbeckens hat mit mäßiger Geschwindigkeit zu erfolgen. Wellenschlag ist unbedingt zu vermeiden. Das Schwimmen im Hafenbecken ist verboten.

§ 5

Der zugewiesene Liegeplatz ist unbedingt einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass dieser sich immer in einem sauberen Zustand befindet. Eine Behinderung durch auf dem Steg abgestellte Gegenstände ist möglichst zu vermeiden. Das Boot ist so zu verheften, dass eine Beschädigung der Hafenanlage oder anderer Boote ausscheidet.

§ 6

Der Gastlieger versichert, dass er für sein Boot eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Auf Verlangen hat er dem Vorstand eine Kopie der Police zu übergeben.

§ 7

Der Gastlieger hat dafür zu sorgen, dass Abfälle und dergleichen in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.

Hunde sind auf dem Vereinsgelände stets an der Leine zu führen. Deren Hinterlassenschaften sind sofort ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 8

Die Benützung des Krans darf nur in Zusammenarbeit mit einem Clubmitglied bzw. nur mit Zustimmung des Vorstands erfolgen. Auf jeden Fall erfolgt die Benützung des Krans auf eigene Gefahr. Es ist darauf zu achten, dass Sach- und Personenschäden ausgeschlossen sind.

Die Traglast des Krans (4 t) darf keinesfalls überschritten werden.

§ 9

Das Einfahrtstor ist mit einer elektronischen Schließanlage versehen. Der Verlust des dazu gehörigen Schlüssels (Karte) ist dem Vorstand sofort mitzuteilen.

Das Übersteigen des Einfahrtstors und des Zaunes ist strengstens verboten.

Die Parkplätze sind platzsparend zu benützen.

§ 10

Den Anordnungen des Hafenvorstands sind stets Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung dieser Hafenordnung zieht den Entzug des Liegeplatzes nach sich. Dessen ungeachtet können zivilrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen erwogen werden.